

## STATUTEN

### Kantonaler Fachverband für Landtechnik + Motorgeräte Agrotec Bern

In diesen Statuten für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

#### 1. NAME, RECHTSFORM, SITZ

- 1.1. Der Fachverband Agrotec Bern des AM Bern (Agrotec / Metaltec Bern) ist eine Fachorganisation der Landmaschinen- und Motorgeräte-Betriebe im Gebiet des Kanton Bern und der angrenzenden Regionen.
- 1.2. Der Fachverband ist ein Verein nach Art.60ff ZGB.
- 1.3. Der Sitz ist das jeweilige Domizil des Präsidenten.

#### 2. ZWECK, AUFGABEN UND TÄTIGKEITEN

- 2.1. Der Zweck des Fachverbandes liegt in der Wahrnehmung gemeinsamer Berufsinteressen.
- 2.2. Aufgaben und Tätigkeiten sind:
  - die Berufliche Aus - und Weiterbildung des Verbandes in der Region zu fördern
  - Organisation und Durchführung von Fachkursen
  - die Nachwuchs- und Berufswerbung zu fördern
  - Überbetriebliche Kurse und Lehrabschlussprüfungen für die Region zu organisieren und durchzuführen
  - die Mitglieder in fachlichen Fragen zu unterstützen
  - die Kommunikation zwischen Mitgliedern zu fördern
  - Als Bindeglied zwischen der AM Suisse (Agrotec / Metaltec Suisse) und den Mitgliedern
  - Wahrnehmung des Fachverbands- und Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen.
  - Kontaktpflege zu branchennahen Organisationen in der Verbandregion
  - Rekrutierung von neuen Mitgliedern in der Verbandsregion
  - Aufgaben und Tätigkeiten können an Kommissionen delegiert werden.
  - Setzt sich ein für die berufsethnischen Werte unsere Branche

#### 3. FINANZEN, HAFTUNG

- 3.1. Finanzierung  
Der Fachverband finanziert sich aus:
  - Jahresbeiträge der Mitglieder
  - Vermögenserträge
  - Vollzugs- und Kontrollkostenbeiträge (Zweckgebunden)
  - Eidgenössischen und kantonalen Subventionen
  - Beiträge aus dem beruflichen Ausbildungsfonds

Die Aktivmitglieder zahlen jährlich den durch die Versammlung festgesetzten Betrag. Der Verband verfolgt kein gewinnbringendes Ziel.

### 3.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Fachverbandes haftet ausschliesslich das Fachverbandsvermögen. Die Mitglieder sind, mit der Ausnahme des geschuldeten Mitgliederbeitrages, von jeglicher persönlicher Haftung befreit.

## 4. MITGLIEDSCHAFT

### 4.1. Mitgliederkategorien

Im Fachverband bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Patronatsmitglieder

### 4.2. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Betriebe die in der Land- und Motorgerätetechnik tätig sind sowie der folgenden anverwandten Branche aufgenommen werden:

- Forstmaschinen
- Baumaschinen
- Kommunaltechnik
- Fahrzeugbau
- Hoftechnik

Aktivmitglieder sind Unternehmungen und Betriebe, welche in der Land- und Motorgeräetechnik tätig sind. Aktivmitglieder des kantonalen Fachverbandes Agrotec Bern sind gleichzeitig auch Mitglieder der AM Suisse.

Die Mitgliedunternehmungen werden in der Regel durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

Die Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Ihre Vertreter können in alle Organe des Fachverbandes gewählt werden.

Die Aktivmitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt.

### 4.3. Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind an den Tätigkeiten des Fachverbandes interessierte Personen ohne eigene Unternehmung (z.B. Fachlehrer, Berufsschullehrer, Experten, ehemalige Aktivmitglieder)

Einzelmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Einzelmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags wird von der Versammlung festgelegt.

Vorstandsmitglieder sind jedoch von einem Beitrag befreit.

### 4.4. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Fachverband oder den Berufsstand besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Fachverbandes ernannt werden.

Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Sie sind beitragspflichtig solange Sie eine Firma führen, ansonsten sind Ehrenmitglieder beitragsbefreit.

#### 4.5. Freimitglieder

Zu den Freimitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, welche Inhaber bzw. Mitglied der Geschäftsleitung eines aktiven Mitgliedes oder Einzelmitglied waren. Auf Antrag des Fachverbandes können Sie zu Freimitgliedern der AM Suisse ernannt werden.

Freimitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Freimitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

#### 4.6. Patronatsmitglieder

Unternehmungen und Organisationen mit Interesse am Land- und Motorgerätetechnik – Gewerbe, welche nicht dem GAV der AM Suisse oder dem Berufsbildungsfonds der AM Suisse unterstellt sind, können Patronatsmitglieder des Fachverbandes werden.

Patronatsmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Patronatsmitglieder zahlen einen Patronatsbeitrag welcher von der Versammlung festgelegt wird.

#### 4.7. Aufnahme der Mitglieder

Aktiv- und Einzelmitglieder werden durch den Vorstand, unter Vorbehalt der Zustimmung der Herbstversammlung aufgenommen.

Die Aufnahmegesuche müssen dem Vorstand schriftlich gestellt werden.

Neumitgliederbewerbungen werden durch den Vorstand mittels Anforderungskatalog behandelt und an den beiden Versammlungen vorgestellt.

Ehren- und Freimitglieder werden auf Antrag des Vorstandes an der Herbstversammlung ernannt.

Patronatsmitglieder werden von der Versammlung aufgenommen.

Die Mitgliederaufnahme findet jeweils an der Herbstversammlung statt.

#### 4.8. Verpflichtungen

Der Beitritt in den Verband verpflichtet die Mitglieder, die Bestimmungen der Statuten und die von der Versammlung oder des Vorstandes aufgestellten Weisungen und Vorschriften zu respektieren und den Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu leisten.

Mitglieder verpflichten sich im Weiteren:

- aktiv am Verbandsgeschehen teilzunehmen
- gemeinsame Vereinbarungen zu respektieren
- an den Versammlungen teilzunehmen und sich dem Vorstand und den Kommissionen zur Verfügung zu stellen
- qualifiziertes Personal aus- und weiterzubilden
- wenn möglich Lernende auszubilden
- den eigenen Betrieb gewissenhaft zu führen
- an Weiterbildungskursen teilzunehmen

#### 4.9. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Erlöschen der Mitgliedfirma
- durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes
- Die Kündigung ist unter der Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres an den Agrotec Bern zu erklären
- durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- das Vorliegen von strafrechtlichen Tatbeständen

- Wiederholter Verstoss gegen die in den Statuten des Agrotec Bern und der AM Suisse festgelegten Pflichten
- Wiederholter Verstoss gegen das Prinzip von „Treu und Glauben“
- Wiederholtes Nichterfüllen der finanziellen Leistungen

Der Ausschluss erfolgt durch die Versammlung.

Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche auf das Fachverbandsvermögen und auf alle Leistungen des Fachverbandes.

Ausgeschlossene Mitglieder haben gemäss Statuten der AM Suisse (Art. 10 Ziff.4) ein Rekurs Recht. Sie können beim Zentralvorstand innerhalb von 30 Tagen Rekurs einreichen.

## **5. ORGANE**

### 5.1. Organe des Fachverbandes

Im Fachverband bestehen die folgenden Organe:

- Die Hauptversammlung und die Herbstversammlung
- Der Vorstand
- Das Sekretariat
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Kommissionen
- Die Verbands- und Prüfungskommission (VPK)

### 5.2. Die Versammlungen

#### 5.2.1. Organisation

Die Versammlung ist das oberste Organ des Fachverbandes. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

Die Hauptversammlung findet im Frühjahr statt, zusätzlich findet eine Herbstversammlung statt.

Eine ausserordentliche Versammlung wird einberufen

- auf Beschluss der Versammlung oder des Vorstandes
- auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

#### 5.2.2. Einberufungs- und Abstimmungsverfahren

Ort, Datum und Traktandenliste der Versammlung werden vom Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben.

- Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten.
- Jedes Mitglied hat das Recht, der ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung Vorschläge für die Traktandenliste zu unterbreiten. Diese müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt werden. Andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.
- Statutenänderungen bedürfen des qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- Die Versammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.
- Parolenfassungen für bevorstehende Delegiertenversammlungen müssen traktandiert sein.

- Die Auflösung des Fachverbandes bedarf einer Anwesenheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten Mitgliedern. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, sind innert 30 Tagen eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen. Diese entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

### 5.2.3. Aufgaben

Der Hauptversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, dessen Präsidenten und Vizepräsident
- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und des Jahresprogramms
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Wahl von Delegierten, Revisoren und Stimmzählern
- Ehrungen
- Parolenfassung für Delegiertenversammlungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- Entscheidung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- Annahme und Änderung von Statuten
- Annahme der Jahresrechnung der Agrotec Bern – Kasse, der PKLM – Kasse und der VPK – Rechnung mit Decharge Erteilung an den Vorstand
- Annahme Budget
- Auflösung und Fusion des Fachverbandes und Bestimmung der Liquidationsinstanz

Der Herbstversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und des Jahresprogramms
- Wahl von Delegierten, Revisoren und Stimmzählern
- Ehrungen
- Parolenfassung für die Fachverbandsversammlung
- Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- Entscheidung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- Annahme und Änderung von Statuten

## 5.3. Der Vorstand

### 5.3.1. Organisation / Vertreter

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fachverbandes und besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Schnittstellen zum Bildungszentrum Aarberg (BZA), den Berufsfachschulen und der Prüfungskommission (VPK) sollten gewährleistet und die Regionen angemessen berücksichtigt sein.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Der Präsident fällt den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

### 5.3.2. Aufgaben

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Einberufung der Versammlung
- Vorberatung und Antragsstellung zu den Geschäften der Versammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Versammlung
- Vertretung des Fachverbandes bei den Dachverbänden und bei kantonalen Instanzen von Politik, Wirtschaft, Gesellschaft
- Bildung, Einsetzung und Auflösung von Kommissionen
- Kontrolle der Kommissionsarbeit
- Verwaltung des Verbandsvermögens d.h. der Agrotec Bern – Kasse, der PKLM – Kasse und der VPK – Rechnung
- Laufende Geschäftsführung / Sekretariat

### 5.3.3. Amtsdauer, Entschädigung

Alle Amtsträger werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wählbarkeit ist in der Regel auf 3 Amtsdauern beschränkt.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Sie sind beliebig oft wieder wählbar. Das Jahr als Ersatzrevisor gilt nicht als Amtsdauer.

Die Amtsträger und Delegierten des Fachverbandes haben Anspruch auf Taggeld und Spesenentschädigung durch den Fachverband.

Die Entschädigung richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des Agrotec Bern und wird von der Hauptversammlung genehmigt.

## 5.4. Das Sekretariat

### 5.4.1. Aufgaben und Führung

- Das Sekretariat ist Stabs- und Ausführungsstelle des Vorstandes.
- Die Führung kann vom Vorstand einem Mitglied des Vorstandes oder einer aussenstehenden Person/Firma übertragen werden.
- Das Sekretariat ist zuständig für den administrativen Bereich des Fachverbandes.
- Der Sekretär hat an allen Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht. Ausgenommen sind Vorstandsmitglieder, welche die Sekretariatsaufgaben ausführen.
- Die Korrespondenz erfolgt in schriftlicher Form (Postversand) oder per E-Mail.

## 5.5. Die Rechnungsrevisoren

### 5.5.1. Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzmann.

Die Revisoren prüfen die Rechnung des Fachverbandes in Bezug auf die buchhalterischen und gesetzlichen Vorschriften und in Bezug auf die vorschrifts- und beschlussgemässe Verwendung der Mittel.

Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag auf Decharge der verantwortlichen Organe.

## 5.6. Die Kommissionen

### 5.6.1. Aufgaben

Die Kommissionen werden vom Vorstand ernannt und eingesetzt.

Die Aufgaben und Tätigkeiten werden klar definiert vom Vorstand den Kommissionen zugewiesen. Die Kommissionen sind gegenüber dem Fachverbandsvorstand rechenschaftspflichtig.

Die Kommissionen bestehen aus dem Präsidenten und mind. Zwei weiteren Mitgliedern. Sie konstituieren sich selbst.

## **6. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**

### **6.1. Liquidation, Auflösung**

Bei Auflösung des Agrotec Bern und nach Durchführung der Liquidation, wird das Fachverbandsvermögen dem AM Suisse Bern zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Im Falle einer Auflösung des Agrotec Bern entscheidet die Versammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Wenn eine Nachfolgeorganisation vorhanden ist, welche die gleichen Interessen vertritt, werden die verbleibenden Mittel an diese überführt.

Eine Fusion der Sparte «Prüfungssekretariat» kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital der Sparte "Prüfungssekretariat" einer steuerbefreiten Nachfolgeorganisation zugewendet.

Wenn keine solche vorhanden ist, wird der Gewinn und das Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

### **6.2. Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der Herbstversammlung vom 20.10.2016 genehmigt worden und treten am 01.11.2016 in Kraft. Diese Statuten wurden vom Rechtsdienst der AM Suisse geprüft und genehmigt.

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 16. Mai 2022 in Thun (Art. 6.1) ergänzt und sind gleichentags mit der Genehmigung in Kraft getreten.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 14. Mai 2024 in Steffisburg (Art. 5.3.1) überarbeitet und sind gleichentags mit der Genehmigung in Kraft getreten.

## **AGROTEC BERN**

22. Mai 2024